

Matthias Schnyder*

Überblick über den Deckungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

Stichworte: Anwalt, Anspruchserhebungsprinzip, Berufshaftpflichtversicherung, Haftpflicht, Schadenfall, Vermögensschaden, Versicherungsdeckung, Art. 12 lit. f BGFA

I. Einleitung

Es ist davon auszugehen, dass ein prozentual grosser Anteil der Berufshaftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte bei einigen wenigen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen ist. Die anderen Versicherungsgesellschaften bieten derartige Policen gar nicht an oder zeichnen sie nur sehr selektiv. Die Gründe für diese Situation sind mannigfaltig. Obwohl keine genauen Zahlen vorliegen, hört man immer wieder, dass die Schadenbelastung dieser Versicherungsbranche, d.h. das Verhältnis der Prämieinnahmen zu den ausbezahlten Schadenleistungen, relativ hoch ist.¹ Auch erfordert der Vertrieb und die Abwicklung der Anwaltschaftpflichtversicherung spezielle Kenntnisse, so dass entsprechend ausgebildete Mitarbeiter erforderlich sind.

Wirft man einen Blick in die Zukunft, ist die Prognose sicherlich nicht verfehlt, dass die Schadenbelastung in der Anwaltschaftpflichtversicherung tendenziell zunehmen wird. Es ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten, wie sie namentlich im Bereich der Spital- und Ärztehaftpflichtversicherung bereits intensiv im Gange ist:² Die Anspruchshaltung der Klienten wird als wie grösser und die Scheu, konkrete Schadenersatzansprüche gegenüber dem eigenen Rechtsvertreter bei vermuteten Sorgfaltspflichtverletzungen geltend zu machen, sinkt.³

Trotz dieser nicht optimalen Rahmenbedingungen ist in letzter Zeit eine gewisse Bewegung in Gang gekommen, indem neue Angebote hinzugekommen sind. Insbesondere zu erwähnen ist die SwissLawyersRISK,⁴ eine Berufshaftpflichtversicherung, die auf eine Anregung des Schweizerischen Anwaltsverbandes hin spezifisch für die Bedürfnisse der Anwälte und

Anwältinnen entwickelt worden ist.⁵ Auch würde es nicht überraschen, wenn weitere Versicherungsgesellschaften im Bestreben, neue Kundensegmente zu erschliessen, den Bereich der Anwaltschaftpflichtversicherungen inskünftig vermehrt betreiben. Diese Entwicklung ist grundsätzlich begrüssenswert, zugleich wird es angesichts der grösseren Vielfalt der angebotenen Produkte aber schwieriger, die für die einzelne Anwältin oder den einzelnen Anwalt bzw. die einzelne Kanzlei am besten geeignete Lösung auszuwählen.

Bei der Bestimmung der zweckmässigsten Versicherungslösung sollte nicht primär auf die Höhe der verlangten Versicherungsprämie abgestellt werden, sondern der Schwerpunkt ist auf den Deckungsbereich der einzelnen Angebote zu legen, unterscheiden sich die auf dem Markt erhältlichen Lösungen doch in teilweise nicht unerheblichen Punkten. Im Folgenden werden Hinweise angebracht, welchen Punkten beim Abschluss oder der Erneuerung einer Anwaltschaftpflichtversicherung spezielle Beachtung zu schenken ist.

II. Die gesetzlichen Grundlagen

Gemäss Artikel 12 lit. f des auf den 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Anwaltsgesetzes (BGFA) haben die Anwältinnen und Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Bologna-Modells an den Schweizer Hochschulen musste das Anwaltsgesetz angepasst werden. Zugleich schlug der Bundesrat in der Botschaft gemäss einer Anregung des Schweizerischen Anwaltsverbandes vor, die Berufshaftpflichtversicherung als eine Voraussetzung für den Registereintrag und nicht wie bis anhin als eine Berufsregel auszugestalten.⁶ Namentlich die Versicherer wehrten sich gegen diesen Vorschlag und machten insbesondere geltend, es könne nicht ihre Aufgabe sein, faktisch die Rolle einer Aufsichtsbehörde zu übernehmen.⁷

* Dr. iur., Advokat, Hug Schmiedlin Schnyder Advokatur und Notariat, Basel. Vor seiner jetzigen Tätigkeit gehörte der Verfasser der Direktion einer Versicherungsgesellschaft an und war Mitglied in mehreren Kommissionen des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

1 DANIEL OBERHÄNSLI, Steigende Nachfrage nach Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz für Rechtsanwälte, *Anwaltsrevue* 2002, Heft 11–12, S. 12; FABIO SCHLÜCHTER, Haftung aus anwaltlicher Tätigkeit unter Einbezug praktischer Fragen der Haftpflichtversicherung, *AJP* 1997, S. 1366.
2 REINHARD KUNZ/MARKUS ACKERMANN, Berufshaftpflichtversicherung für die freipraktizierende Ärzteschaft in der Schweiz – versicherbar oder Versicherungsnotstand?, *Schweizerische Ärztezeitung* 2006, S. 274 f.
3 Artikel in der *NZZ* vom 23. Oktober 2006, Die Begehrlichkeiten gegen Anwälte nehmen zu.
4 Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie weitere Informationen zu SwissLawyersRISK sind im Internet abrufbar unter www.swisslawyersrisk.ch. Als Versicherer tritt Lloyd's in London auf, der Vertrieb und die Schadenregulierung erfolgt durch die Firma RMS Risk Management Service in Basel (vgl. *Anwaltsrevue* 2006, Heft 4, S. 172 f.).

5 Der SAV hatte versucht, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu vereinheitlichen, da er die bisher angebotenen Lösungen nicht als optimal erachtete. Da er von den beiden grössten Versicherern keine zustimmende Antwort erhielt, hat er die Entwicklung einer eigenständigen Lösung angeregt und in der Vorbereitungsphase begleitet (vgl. *Anwaltsrevue* 2006, Heft 11–12, S. 441).

6 *BBl* 2005 6633 f.

7 Positionspapier des Schweizerischen Anwaltsverbandes; im Internet abrufbar unter www.sva.ch, Recht und Politik, Dossiers, Anwaltsgesetz.

In der parlamentarischen Beratung sprachen sich sowohl der National- wie der Ständerat dafür aus, dass der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Berufsregel beibehalten wird. Artikel 12 lit. f BGFA wurde einzig insoweit ergänzt, als die Versicherungssumme mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen muss. Auch wurde festgelegt, dass anstelle der Haftpflichtversicherung andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden können.⁸ Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden.⁹

Über den genauen Umfang der Versicherungsdeckung finden sich keine Einzelheiten in den gesetzlichen Bestimmungen;¹⁰ es besteht deshalb ein gewisser Handlungsspielraum in der konkreten Ausgestaltung der Versicherungsverträge. Keine grossen Auswirkungen für die Praxis hat die neu vorgesehene Mindestversicherungssumme von einer Million Franken, sind doch Versicherungspolices mit einer geringeren Versicherungssumme nur selten angeboten worden. Auch wurde die Mindestversicherungssumme von einer Million Franken bereits in einzelnen kantonalen Anwaltsgesetzen vorgeschrieben.¹¹

III. Die einzelnen Komponenten

In den allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherungen wird die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (= Personenschäden) oder Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (= Sachschäden) versichert. Reine Vermögensschäden, d.h. Vermögensschäden, die nicht auf einen gedeckten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, sind dagegen in der Regel nicht gedeckt.¹²

Demgegenüber stellt die Deckung von reinen Vermögensschäden den Hauptinhalt der Anwaltschaftpflichtversicherung dar. Eine Police, die diese Komponente nicht abdeckt, würde den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht.¹³

Daneben ist es denkbar, dass ein Anwalt für Sach- oder Personenschäden in Anspruch genommen wird, z.B. weil sich ein Klient in seiner Kanzlei verletzt. Obwohl solche Vorfälle gar nicht so selten sind,¹⁴ handelt es sich bei derartigen Ansprüchen nicht um Risiken, die mit der Anwaltstätigkeit typischerweise verbunden sind. Rein von Gesetzes wegen müsste sich ein Anwalt für Personen- und Sachschäden deshalb nicht zwingend versichern.

chern.¹⁵ Aus Gründen der Vorsicht sowie angesichts der relativ geringen Mehrprämie ist es aber dringend zu empfehlen, derartige Ansprüche mitzuversichern, sofern sie nicht ohnehin bereits in der jeweiligen Police enthalten sind.

Von einzelnen Versicherungsgesellschaften wird als Zusatzdeckung der Rechtsschutz in Strafverfahren angeboten. Grundvoraussetzung für diese Deckung ist jedoch, dass das Strafverfahren in einem Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtfall steht.¹⁶ Die im Gange befindlichen Strafverfahren gegen Verantwortliche der Swissair haben gezeigt, dass auch Rechtsanwälte das Risiko laufen, strafrechtlich angeklagt zu werden. Dieses Vorgehen deckt sich mit der vermehrt zu beobachtenden Tendenz, den Boden für zivilrechtliche Ansprüche vorgängig mit Hilfe von Strafverfahren zu ebnen.

IV. Versicherungssummen und Selbstbehalte

Obwohl die Festlegung der Versicherungssummen und der Selbstbehalte – gleich wie die Prämiengestaltung – primär auf individuellen Vereinbarungen beruht, können doch einige allgemeine Bemerkungen angebracht werden. In der Regel wird eine Aufteilung in dem Sinne vorgenommen, dass für die Personen- und Sachschäden einerseits und für die Vermögensschäden andererseits separate Versicherungssummen und Selbstbehalte festgelegt werden.

Bei den Personen- und Sachschäden beläuft sich die Versicherungssumme in der Regel auf mindestens CHF 3 Mio., zumeist jedoch auf CHF 5 Mio. Angesichts der Schadenbeträge, die bei Körperschäden geschuldet sein können, empfiehlt sich eine Versicherungssumme von CHF 5 Mio. Der Selbstbehalt bei Personen- und Sachschäden bewegt sich zumeist im Bereich von einigen hundert Franken.

Bei den Versicherungssummen für Vermögensschäden sind die Versicherungsgesellschaften relativ zurückhaltend. Angesichts der neuen Fassung von Artikel 12 lit. f BGFA¹⁷ muss die Versicherungssumme mindestens CHF 1 Mio. betragen. In der Regel liegen die Versicherungssummen im Bereich von CHF 2 Mio. bis CHF 5 Mio.¹⁸ Auch hier gilt, dass höhere Versicherungssummen vorzuziehen sind, können doch schon kleine Ursachen, wie z.B. die Unterlassung einer Verjährungsunterbrechung oder der voreilige Abschluss eines Vergleichs,¹⁹ hohe Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes bei Vermögensschäden wird meist ein bestimmter Prozentsatz der versicherten Leistungen festgelegt, wobei darauf zu achten ist, dass zusätzlich eine be-

8 BBl 2006 5804.

9 Medienmitteilung des EJPD vom 30. Oktober 2006.

10 Wesentlich ausführlicher wird die Versicherungsdeckung in Deutschland geregelt. So legt § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung namentlich fest, welche Deckungsausschlüsse zulässig sind und wie hoch der vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbehalt maximal sein darf.

11 So z.B. § 13 Abs. 1 lit. b des Advokaturgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 15. Mai 2002 (SGS 291.100).

12 Musterbedingungen des Schweizerischen Versicherungsverbandes; im Internet abrufbar unter www.svv.ch, Publikationen, Versicherungsbedingungen, Haftpflicht.

13 In § 51 Abs. 1 der deutschen Bundesrechtsanwaltsordnung wird ausdrücklich festgehalten, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, eine Versicherung zur Deckung von Vermögensschäden abzuschliessen.

14 Suva, Ein Sturzflug im Anwaltsbüro, Anwaltsrevue 2006, Heft 1, S. 19 f.

15 So bietet beispielsweise die SwissLawyersRISK die Möglichkeit an, sich für Personen- und Sachschäden nicht zu versichern (Art. 1 Ziff. 1 und Art. 20–22 AVB; Fn. 4).

16 THIERRY LUTERBACHER, Die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes, in Haftpflicht des Rechtsanwaltes, Tagung der Winterthur-Versicherungen vom 20. September 2006, Zürich und St. Gallen 2006, S. 214.

17 Siehe oben II.

18 Da bei der SwissLawyersRISK Lloyd's in London als Versicherungsträger auftritt (Fn. 4), können im Bedarfsfall ohne weiteres höhere Versicherungssummen als CHF 5 Mio. angeboten werden.

19 Urteil des Bundesgerichts 4C.338/2004 vom 27. April 2005.

tragliche Obergrenze vorgesehen ist. Angeboten werden von einigen Anbietern auch feste Selbstbehalte,²⁰ die den Vorteil haben, dass der Anwalt zum vorneherein weiss, wie hoch seine finanzielle Beteiligung in einem Schadenfall sein wird.

V. Die versicherten Personen und die versicherten Tätigkeiten

Durch die Versicherungsbedingungen gedeckt wird vorab die Haftpflicht desjenigen, der mit der Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, des Versicherungsnehmers. Je nach der gewählten Organisationsstruktur wird die Police für eine Einzelpraxis oder eine Kanzlei, bei der alle Mitglieder der einfachen Gesellschaft mitversichert sind, abgeschlossen. Bei Anwaltssozietäten, die als Kollektivgesellschaft, AG oder GmbH organisiert sind, sind die entsprechenden juristischen Personen Versicherungsnehmer.²¹

Sozusagen immer ist durch den Versicherungsvertrag neben der Haftpflicht des Versicherungsnehmers diejenige von weiteren Personen eingeschlossen. Im Sinne von Art. 17 VVG handelt es sich dabei um eine sogenannte «Versicherung für fremde Rechnung». Neben den Organen des Versicherungsnehmers werden durch die Versicherungsbedingungen regelmässig weitere Personen mitversichert, insbesondere sämtliche Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen.

Gerade bei grösseren Kanzleien mit einem gewissen Wechsel der dort tätigen Anwälte ist die sogenannte Vorsorgeversicherung von grosser praktischer Bedeutung. Danach erstreckt sich die Versicherung auch auf Personen, die erst im Laufe der Vertragsdauer die Ausübung beruflicher Verrichtungen aufnehmen. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, solche Personen spätestens bis zum nächsten Prämienverfall zu melden und rückwirkend die auf sie entfallende Prämie zu entrichten.²²

Hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten ist die typische berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt versichert. Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung sind die Tätigkeit als Notar sowie andere Tätigkeiten, wie z.B. als Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Steuer- oder Unternehmensberater²³ und Immobilienverwalter, gedeckt. Einer separaten Vereinbarung bedürfen regelmässig die Ausübung von Verwaltungsratsmandaten bei Aktiengesellschaften, Mandate als Mitglied der Verwaltung von Genossenschaften, Stiftungsratsmandate oder Mandate als Geschäftsführer oder Gesellschafter einer GmbH.

VI. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Bei Versicherungsverträgen bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten zur Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs, d.h. der Bestimmung des für den Versicherungsschutz relevanten Schadendatums. Beim Verursachungsprinzip wird auf den Zeitpunkt der Verursachung abgestellt, das Schadeneintrittsprinzip knüpft an den Zeitpunkt an, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird, und beim Anspruchserhebungsprinzip (claims made) ist der Zeitpunkt entscheidend, in welchem Ansprüche gegen einen Versicherten erhoben werden.²⁴

Bei der Berufshaftpflichtversicherung des Anwaltes ist in der Regel das Anspruchserhebungsprinzip massgebend. Danach fallen diejenigen Ansprüche unter die Versicherung, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält oder hätte erhalten können, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen ihn oder gegen einen anderen Versicherten erhoben wird.

Das reine Anspruchserhebungsprinzip wird zusätzlich mit dem Verursachungsprinzip ergänzt und insofern eingeschränkt, als der Schaden während der Vertragsdauer verursacht worden sein muss.²⁵ Für Schäden, die vor dem Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn eine Vorversicherung gewährt wird. Je nach Anbieter ist eine derartige Vorversicherung ohne weiteres in den Versicherungsbedingungen vorgesehen²⁶ oder aber es muss eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden; Grundvoraussetzung ist aber immer, dass die versicherte Person beim Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von haftungsbegründenden Umständen hatte.

Ähnliches gilt für die Nachversicherung, d.h. für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht worden sind, Ansprüche daraus aber erst nach Erlöschen des Versicherungsvertrages erhoben werden. Je nach Anbieter wird eine derartige Nachversicherung standardmässig gewährt oder aber sie bedarf einer besonderen Vereinbarung.²⁷ Die Regelung, dass eine spezielle Vereinbarung erforderlich ist, hat vordergründig den Nachteil, dass der Abschluss einer derartigen Nachversicherung leicht vergessen wird. Der Vorteil einer speziellen Vereinbarung liegt umgekehrt darin, dass Klarheit über das Vorliegen einer Nachversicherung und deren genaue Modalitäten besteht.²⁸

Hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereichs gilt die Versicherung zumeist weltweit. Einschränkungen finden sich jedoch re-

20 Die SwissLawyersRISK bietet feste Selbstbehalte an. Die aktuellen Selbstbehalte sowie die massgeblichen Prämien sind aus dem «Fact Sheet» ersichtlich, das im Internet unter www.swisslawyersrisk.ch, Produktinformation, abrufbar ist.

21 LUTERBACHER, (Fn. 16), S. 190.

22 Art. 2 Ziff. 3 lit. b AVB der SwissLawyersRISK (Fn. 4).

23 Bei der SwissLawyersRISK ist die Tätigkeit als Steuerberater sowie als Unternehmensberater von inländischen Gesellschaften mitversichert (Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 19 lit. c AVB; Fn. 4).

24 FABIO SCHLÜCHTER, Praktische und rechtliche Fragen des Versicherungsschutzes, HAVE 2/2006, S. 95 ff.

25 WALTER FELLMANN, Kommentar zum Anwaltsgesetz, N. 133 zu Art. 12 BGFA.

26 Art. 5 Ziff. 2 AVB der SwissLawyersRISK (Fn. 4).

27 Art. 6 Ziff. 2 AVB der SwissLawyersRISK (Fn. 4).

28 So weiss z.B. ein angestellter Anwalt, der aus einem Anwaltsbüro austritt, um eine Zusatzausbildung im Ausland zu absolvieren, nur dann mit Sicherheit, dass er für während seiner bisherigen Tätigkeit verursachte Schäden Versicherungsschutz genießt, wenn er eine entsprechende Nachversicherung abschliesst.

gelmässig für Schäden in den USA oder in Kanada, wobei die genaue Umschreibung je nach Anbieter unterschiedlich ist; ausgeschlossen werden beispielsweise in diesen Länder verursachte Schäden oder dort anfallende Abwehrkosten und Vollstreckungstitel.

VII. Deckungsausschlüsse

Es würde den Rahmen der vorliegenden Ausführungen sprengen, auf sämtliche vorgesehenen Deckungsausschlüsse näher einzugehen. Im einzelnen sei auf die anwendbaren Versicherungsbedingungen verwiesen, wobei für einzelne Ausschlüsse unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen möglich sind.

Die Deckungsausschlüsse lassen sich in zwei Gruppen unterteilen, nämlich in solche, die bei allen Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen vorgesehen sind, und in solche, die speziell auf reine Vermögensschadenversicherungen zugeschnitten sind. Bei den allgemeinen Deckungsausschlüssen können beispielsweise die Ausschlüsse für Eigenschäden,²⁹ für vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführte Schäden, für mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete oder in Kauf genommene Schäden, für Gewährleistungsansprüche, für freiwillige Haftungsübernahmen oder für Bearbeitungs-, Tätigkeits- und Obhutsschäden genannt werden.³⁰

Im Bereich der Vermögensschadendeckung finden sich regelmässig Ausschlüsse für Schäden aus der Beratung oder der Besorgung von Finanzgeschäften, für Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie für Schäden aus der geschäftsführenden Tätigkeit in Unternehmungen, Personalvorsorgeeinrichtungen und Stiftungen.³¹

VIII. Schadenbearbeitung und Kündigung im Schadenfall

In einem gedeckten Schadenfall bestehen die Leistungen des Versicherers in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. In einer Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ist somit auch eine sogenannte passive Rechtsschutzfunktion enthalten, indem die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer bei der Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche behilflich ist.

Die meisten Versicherer sehen vor, dass die Schadenbearbeitung grundsätzlich durch Versicherungsmitarbeiter vorgenommen wird; erst wenn der Geschädigte den Prozessweg beschreitet, wird nach Rücksprache mit dem Versicherten ein Prozessanwalt beigezogen. Einzelne Versicherer räumen dem Versicherten demgegenüber ein grösseres Mitspracherecht ein³² und gewähren ihm das

Recht, bereits vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf Kosten des Versicherers einen Anwalt beizuziehen.³³ Angesichts des Umstandes, dass es bei schwerwiegenden Schadenfällen letztendlich um die berufliche Zukunft des Versicherten gehen kann, verdient die zweitgenannte Lösung den Vorzug.

Wie sich aus Art. 42 Abs. 1 VVG ergibt, steht sowohl dem Versicherungsnehmer wie dem Versicherer im Schadenfall ein Kündigungsrecht zu. Um den Versicherungsnehmern die Unsicherheit zu nehmen, ob sie eine Kündigung der Police zu erwarten haben, verzichten einzelne Versicherer ausdrücklich auf das ihnen zustehende Kündigungsrecht.³⁴ Auch bei einer derartigen Regelung bleibt dem Versicherungsnehmer das Recht gewahrt, dass er seinerseits eine Kündigung ausspricht, namentlich weil er mit den Leistungen des Versicherers im Schadenfall nicht zufrieden ist.

IX. Kürzung von Versicherungsleistungen

Gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen, wenn der Versicherungsnehmer das befürchtete Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt hat. Grobfahrlässig handelt, wer jene elementaren Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte, um eine nach dem natürlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden.³⁵

Gute Hilfe bei der Entscheidung der Frage ob eine grobe oder eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt, bieten bestimmte Formeln. Wenn man sagen muss «schlechthin unverständlich», «das darf einfach nicht passieren!» oder «wie konnte er nur?», deutet dies auf Grobfahrlässigkeit hin. Demgegenüber ist nur leichte Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn sich der unbefangene Betrachter sagt «noch einigermaßen verständlich», «das kann passieren!» oder «er hätte schon sollen...». Letztendlich ist es aber eine ausgesprochene Ermessensfrage, ob Grobfahrlässigkeit vorliegt oder nicht.³⁶

Im Bereich der Anwaltschaftspflicht kann diese Frage sehr heikel sein: Ist beispielsweise die Versäumung einer Frist grobfahrlässig oder nicht? Um derartige Diskussionen zu vermeiden und um dem Versicherungsnehmer einen optimalen Schutz anzubieten, sehen einzelne Versicherer vor, dass sie auf das ihnen zustehende Kürzungsrecht verzichten.³⁷ Das namentlich in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gegen einen derartigen Kürzungsverzicht angeführte Argument, es würden damit rücksichtslose Versicherungsnehmer begünstigt,³⁸ trifft im Bereich der Anwaltschaftspflichtversicherung nicht zu, wird doch jeder Anwalt schon in seinem eigenen Interesse bemüht sein, schwere Verletzungen seiner beruflichen Sorgfaltspflichten zu vermeiden.

29 Urteil des Bundesgerichts vom 29. November 2005, 5C.116/2005 sowie Anmerkungen von STEPHAN FUHRER in HAVE 2/2006, S. 148 f.

30 Für Einzelheiten zu den Deckungsausschlüssen vgl. ROLAND BREHM, Le contrat d'assurance RC, Basel und Frankfurt 1997, N. 221 ff.

31 LUTERBACHER, (Fn. 16), S. 236 ff.

32 So ist in Art. 12 Ziff. 2 AVB der SwissLawyersRISK (Fn. 4) ausdrücklich festgelegt, dass sich der Schadenregulierungsbeauftragte und der Versicherte über das Vorgehen zur Regulierung von Haftpflichtansprüchen absprechen.

33 Art. 12 Ziff. 2 AVB der SwissLawyersRISK (Fn. 4); der Versicherte wählt den Rechtsanwalt in Absprache mit dem Schadenregulierungsbeauftragten aus.

34 Art. 13 Ziff. 2 AVB der SwissLawyersRISK (Fn. 4).

35 BGE 118 V 306 mit zahlreichen Verweisen.

36 ANDREAS HÖNGER/MARCEL SÜSSKIND, Basler Kommentar zum VVG, N. 20 zu Art. 14 VVG.

37 Art. 13 Ziff. 1 AVB der SwissLawyersRISK (Fn. 4).

38 KARL OFTINGER/EMIL STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band II/2, § 26 N. 220.

X. Abschliessende Bemerkungen

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass hinsichtlich des Deckungsbereichs der Anwaltschaftpflichtversicherung nicht unbedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Versicherungsgesellschaften bestehen. Jede Anwältin und jeder Anwalt ist deshalb gut beraten, diesen Besonderheiten sowohl beim

Neuabschluss wie bei einem Versichererwechsel die nötige Beachtung zu schenken. Auch während der Laufzeit der Versicherungspolice sollte in regelmässigen Abständen überprüft werden, ob die Versicherungsdeckung den aktuellen Bedürfnissen entspricht und den konkret ausgeübten Tätigkeitsschwerpunkten Rechnung trägt. ■